

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Vorstand der Alzchem Group AG

(Stand: 22.02.2022)

Der Aufsichtsrat der Alzchem Group AG („Gesellschaft“) erlässt die folgende Geschäftsordnung für den Vorstand:

§ 1 Allgemeines

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, etwaiger Beschlüsse der Hauptversammlung und des Aufsichtsrats, ihrer jeweiligen Dienstverträge sowie dieser Geschäftsordnung. Er arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft und der Vertretung der Belegschaft zum Wohle der Gesellschaft vertrauensvoll und eng zusammen. Die den Vorstand betreffenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex werden beachtet, soweit sich aus der Webseite der Gesellschaft zu veröffentlichenden Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG nichts Abweichendes ergibt.
2. Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse.
3. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.
4. Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung, auch durch die der Gesellschaft nachgeordneten Gesellschaften der Alzchem-Gruppe („**Konzerngesellschaften**“) und zusammen mit der Gesellschaft das „**Unternehmen**“) hin (Compliance).
5. Der Vorstand sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling.
6. Die Mitglieder des Vorstands sollten in der Regel nicht älter als 65 Jahre sein.

§ 2 Gesamtverantwortung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die Geschäftsführung im Ganzen und legen die Strategie der Gesellschaft sowie die Grundsätze der Unternehmenspolitik fest. Zu den Geschäften der Gesellschaft zählen auch die Geschäfte, die die Gesellschaft durch Konzerngesellschaften tätigt.

2. Die Mitglieder des Vorstands arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über wichtige Maßnahmen und Geschäftsvorgänge ihrer Geschäftsbereiche. Sie koordinieren ihre Geschäftsbereiche und wirken darauf hin, dass die Führung der Geschäftsbereiche einheitlich auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele ausgerichtet wird.
3. Die Mitglieder des Vorstands beschließen gemeinsam in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher Bedeutung sowie in allen sonstigen Angelegenheiten, in denen nach Gesetz, Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den gesamten Vorstand vorgesehen ist.

§ 3 Geschäftsverteilung und Führung der Geschäftsbereiche

1. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan, der – auch im Falle zukünftiger Änderungen – von den Mitgliedern des Vorstands vorgeschlagen wird und der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Der aktuelle Geschäftsverteilungsplan ist als **Anlage 1** dieser Geschäftsordnung beigelegt.
2. Innerhalb seines Geschäftsbereiches trifft jedes Vorstandsmitglied seine Entscheidungen selbstständig, wobei die Gesamtverantwortung und Kollegialität der Vorstandsmitglieder gemäß § 2 besonders zu beachten ist. Soweit die Geschäftsbereiche mehrerer Vorstandsmitglieder berührt werden, entscheiden diese gemeinsam. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, ist jedes beteiligte Mitglied des Vorstands verpflichtet, eine Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen. In diesem Fall hat die Maßnahme bis zur Entscheidung des Vorstands zu unterbleiben, es sei denn, die Maßnahme ist nach pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für das Unternehmen erforderlich. Über einen solchen Vorgang ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

§ 4 Vorsitzender des Vorstands

1. Bestellt der Aufsichtsrat ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden des Vorstands, so obliegt diesem die sachliche Koordination aller Tätigkeitsbereiche des Vorstands und der Bereiche der Mitglieder des Vorstands. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Führung der Vorstandsbereiche einheitlich auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele ausgerichtet wird. Von den Mitgliedern des Vorstands kann er jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Bereiche verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein unterrichtet wird.
2. Der Vorstandsvorsitzende repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit in Angelegenheiten, die das gesamte Unternehmen betreffen. Er kann diese Aufgaben für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen.

§ 5 Sitzungen und Beschlüsse

1. Sitzungen des Vorstands sollen regelmäßig, und zwar mindestens einmal im Monat, abgehalten werden. Jedes Mitglied des Vorstands kann die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstands verlangen. Die Einberufung erfolgt mit einer nach den Umständen angemessenen Frist.
2. Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Art und Folge der Abstimmungen. Er kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung über einzelne Gegenstände oder als Protokollführer zugezogen werden. Der Vorsitzende des Vorstands kann die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung vertagen. Ist der Vorsitzende an der Teilnahme an einer Vorstandssitzung gehindert, so wird die Sitzung von dem anwesenden Vorstandsmitglied geleitet, das über die längste Vorstandserfahrung in der Gesellschaft verfügt, es sei denn die teilnehmenden Vorstandsmitglieder bestimmen durch Beschluss einen anderen Sitzungsleiter.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mit angemessener Frist eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Vorstandsmitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz oder auf ähnlich wirksame Weise zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Mitglieder können ihre Stimmen fernmündlich, schriftlich, in Textform oder mittels elektronischer Medien selbstabgeben oder durch ein anderes Vorstandsmitglied in der Sitzung überreichen lassen. Über Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich eines abwesenden Vorstandsmitglieds soll – außer in dringenden Fällen – nur mit seiner Zustimmung verhandelt und beschlossen werden. Das betreffende Vorstandsmitglied ist unverzüglich über die Verhandlung und den Beschluss zu unterrichten.
4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstandes (wobei einstimmige Entscheidungen angestrebt werden), soweit nicht das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung eine andere Mehrheit vorsieht. Ist trotz gemeinsamen Bemühens Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung nicht zu erreichen, ist das Abstimmungsverhältnis in der Niederschrift festzuhalten. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, hat der Vorsitzende bei Stimmengleichheit das Recht zum Stichentscheid.
5. Die in den Sitzungen des Vorstands gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und allen Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis zu geben. Wird ein Vorstand überstimmt oder dringt er mit seinem Antrag nicht durch, kann er die Protokollierung seiner abweichenden Ansicht verlangen.
6. Kann ein Beschluss des Vorstands entsprechend dieser Geschäftsordnung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, ist jeder Vorstand verpflichtet, selbstständig zu entscheiden, wenn nur auf diese Weise schwere Nachteile für die Gesellschaft abgewendet werden können. Der Vorstand hat unverzüglich die Genehmigung seiner Entscheidung durch die Vorstände herbeizuführen.

7. Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden des Vorstands können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen, entweder schriftlich (Umlaufbeschluss) oder durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, in Textform oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgaben sowie eine Kombination dieser Kommunikationsmedien, gefasst werden. Die auf diese Weise gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren (mit Ausnahme der nicht weiter protokollierungsbedürftigen Umlaufbeschlüsse) und allen Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis zu geben.

§ 6 Berichtspflichten und Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

1. Der Vorstand erfüllt seine in § 90 AktG sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Satzung der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung genannten Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat, wobei der Vorstand gemäß § 90 AktG an den Aufsichtsrat und aus wichtigen Anlässen gemäß § 90 Absatz 1 Satz 3 AktG an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats berichtet.
2. Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat sind in der Regel in Textform zu erstatten, soweit nicht das Gesetz eine anderweitige Form vorsieht. Sofern im Einzelfall wegen besonderer Dringlichkeit erforderlich, ist dem Aufsichtsrat mündlich zu berichten.
3. Im Rahmen seiner Berichterstattung informiert der Vorstand den Aufsichtsrat, vor allem im Zuge von dessen Sitzungen, regelmäßig, zeitnah und umfassend insbesondere über die Unternehmensplanung, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Rentabilität und die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und ihrer Tochterunternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, wobei der Vorstand auf Abweichungen von den früher aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen hat. Die Berichterstattung des Vorstandes hat auch Angaben zur Risikolage, zum Risikomanagement und zur Compliance zu enthalten.
4. Soweit vom Aufsichtsrat nicht abweichend bestimmt, berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat in der letzten Sitzung des Aufsichtsrats eines Geschäftsjahres über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung und legt dem Aufsichtsrat das Budget für das folgende Geschäftsjahr (einschließlich der Finanz-, Investitions- und Personalplanung) vor.
5. Soweit vom Aufsichtsrat nicht abweichend bestimmt, informiert und unterrichtet der Vorstand den Aufsichtsrat in der Sitzung des Aufsichtsrates, in der über den Jahresabschluss verhandelt wird, über die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals. Der Vorstandsvorsitzende berichtet dem Aufsichtsratsvorsitzenden fortlaufend und regelmäßig über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft sowie alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Geschäftspolitik, der Rentabilität, die Risikolage und das Risikomanagement. Darüber hinaus berichtet der Vorstandsvorsitzende dem Aufsichtsratsvorsitzenden rechtzeitig über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

6. Unbeschadet bestehender Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats und der insbesondere in § 90 AktG festgelegten Berichtspflichten unterrichtet der Vorstand den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zeitnah und umfassend über alle geschäftlichen Angelegenheiten, denen aufgrund ihrer finanziellen Auswirkungen und/oder ihrer Bedeutung für die allgemeine Unternehmenspolitik besondere Bedeutung zukommt, insbesondere über die in § 8.1 genannten Angelegenheiten.

§ 7 Zwingende Entscheidung des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft (einschließlich ihrer Konzerngesellschaften) sind, insbesondere über:
 - a. Angelegenheiten, für die das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Gesamtvorstand vorsieht;
 - a. Angelegenheiten, die unter Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats stehen;
 - b. Jahres-, Halbjahres- und Quartalsabschluss der Gesellschaft und des Konzerns;
 - c. Wesentliche Veränderungen von Geschäftsbereichen und Organisationseinheiten (Neueinrichtung, Erweiterung, Einschränkung, Auflösung);
 - d. Einberufung der Hauptversammlung und Vorschläge des Vorstands zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung;
 - e. Entscheidung über das Verlangen, eine Beschlussfassung der Hauptversammlung gem. § 119 Abs. 2 AktG herbeizuführen;
 - f. Verträge, die der Zustimmung der Hauptversammlung bedürfen;
 - g. Gründung, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 - h. Besetzung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Beteiligungsgesellschaften;
 - i. Festlegung von Grundsätzen der Personal- und Sozialpolitik, der Vergütungspolitik und des Vergütungsrahmens für Geschäftsführer von Beteiligungsgesellschaften und Führungskräfte und Zustimmung zu Abweichungen von diesen Grundsätzen im Einzelfall;
 - j. Entscheidung über die Einführung und/oder Ausgestaltung von Mitarbeiterbeteiligungsmodellen und realen oder virtuellen Aktienoptionsprogrammen;
 - k. Bestellung von Prokuristen und Generalbevollmächtigten.

2. Der Gesamtvorstand beschließt ferner über Angelegenheiten, die der Vorstandsvorsitzende oder die anderen Vorstandsmitglieder dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorlegen.

§ 8 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

1. Der Vorstand bedarf zur Vornahme der folgenden Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a. Geschäfte, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder die Risikoexposition der Gesellschaft grundlegend verändern;
 - b. (i) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen oder Unternehmensteilen, Gründung und Auflösung von Tochtergesellschaften, (ii) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, (iii) An- und Verpachtung von Unternehmen, Unternehmensteilen und Betrieben, (iv) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen, (v) Stilllegung von Unternehmensteilen, wenn der Buchwert bzw. Anschaffungswert der betroffenen Unternehmen, Unternehmensteile, Betriebe etc. in dem betreffenden Einzelfall (i) – (v) 10.000.000,- € übersteigt;
 - c. Erwerb, Leasing (aktiv/passiv), Pacht, Verpachtung oder Veräußerung von Vermögenswerten des Anlagevermögens der Gesellschaft, wenn der Buchwert bzw. Anschaffungswert im Einzelfall 5.000.000,- € übersteigt;
 - d. Erwerb, Leasing (aktiv/passiv), Pacht, Verpachtung oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert der Transaktion 5.000.000,- € im Einzelfall übersteigt; die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Änderung solcher Belastungen, wenn die Belastung oder Änderung einen Wert von 5.000.000,- € im Einzelfall überschreitet;
 - e. Übernahme von Bürgschaftsverpflichtungen, Garantien oder ähnlichen Haftungen sowie die Gewährung von Sicherheiten einschließlich der Vornahme von Sicherungsübereignungen, soweit diese nicht im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft üblich sind und einen Betrag von 5.000.000,- € im Einzelfall übersteigen;
 - f. Ausführung und wesentliche Änderung von Investitionsprogrammen, soweit die Anschaffungskosten des einzelnen Projekts mehr als 5.000.000,- € betragen;
 - g. Aufnahme und Gewährung von Krediten (einschließlich der Vereinbarung von Kreditlinien) von mehr als 10.000.000,- € im Einzelfall (ausgenommen (i) laufende Warenkredite und (ii) Kredite, die, z.B. im Rahmen einer Umschuldung oder eines Bankenwechsels, bereits bestehende Kredite ablösen oder ersetzen, ohne das vorhandene Kreditvolumen zu vergrößern), soweit nicht bereits durch Verabschiedung von Investitionsplänen genehmigt;

- h. Abschluss von Beraterverträgen, die im Einzelfall eine Gewinn- oder Umsatzbeteiligung von mehr als 100.000,- € jährlich vorsehen oder erwarten lassen oder eine Vergütung von mehr als 1.000.000,- € während der Laufzeit vorsehen;
- i. Errichtung und wesentliche Änderung eines allgemeinen Vergütungssystems oder eines Systems der betrieblichen Altersversorgung;
- j. Einführung und Änderung dauerhafter sozialer Maßnahmen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, Richtlinien für die Gewährung von Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, Grundsätze über Gratifikationen und andere außerordentliche Zuwendungen an die Belegschaft, soweit diese eine jährliche wirtschaftliche Auswirkung von mehr als 500.000,- € auf die Gesellschaft haben. Gesetzliche oder tarifliche Regelungen werden hierdurch nicht berührt;
- k. Abschluss, Änderung und Beendigung von Kooperationsverträgen mit anderen Unternehmen sowie von Interessengemeinschaftsverträgen, soweit solche Maßnahmen im Einzelfall eine wirtschaftliche Auswirkung von mehr als 5.000.000,- € auf die Gesellschaft haben können;
- l. Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen über eine stille Gesellschaft, über Unterbeteiligungen und über andere Innengesellschaften.
- m. alle sonstigen Rechtsgeschäfte bzw. Verträge, die eine Zahlungsverpflichtung von mehr als 5.000.000 € im Einzelfall vorsehen;
- n. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG;
- o. Verlegung des Verwaltungssitzes der Gesellschaft; sowie
- p. Geschäfte oder Maßnahmen, welche aufgrund eines besonderen Aufsichtsratsbeschlusses für zustimmungsbedürftig erklärt worden sind.

Soweit es sich bei den vorstehenden – zum Beispiel unter den Buchstaben b., c., d., g., k. und m. (nicht jedoch n.) – genannten Maßnahmen um rein konzerninterne Vorgänge innerhalb der Alzchem-Gruppe, etwa im Rahmen von Umstrukturierungen, handelt, ist eine Zustimmung des Aufsichtsrats nicht erforderlich.

2. Der Vorstand hat die Zustimmung auch dann einzuholen, wenn er bei Konzernunternehmen an Geschäften der in Absatz 1 bestimmten Art durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe oder auf andere Weise mitwirkt oder sich wegen deren konzernweiter Bedeutung im Wege eines Vorstandsbeschlusses mit ihnen befasst.

§ 9 Geschäfte mit dem Unternehmen, Interessenskonflikte und Mitteilungspflichten

1. Mitglieder des Vorstands dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder über den gesetzlich zulässigen Umfang hinaus annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Der richtige Umgang mit Zuwendungen und sonstigen Vergünstigungen ist in den Unternehmensleitlinien der Gesellschaft geregelt.
2. Die Mitglieder des Vorstands sind dem Gesellschaftsinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die der Gesellschaft zustehen, für sich nutzen.
3. Jedes Mitglied des Vorstands muss Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Aufsichtsrat zu Händen des Aufsichtsratsvorsitzenden offenlegen und die anderen Mitglieder des Vorstands hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft oder einem von ihr abhängigen Unternehmen einerseits und den Mitgliedern des Vorstands oder ihnen nahestehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen andererseits haben den Bedingungen und Standards zu entsprechen, wie sie bei Geschäften mit fremden Dritten maßgeblich wären. Solche Geschäfte bedürfen – soweit nicht ohnehin die Mitwirkung des Aufsichtsrats nach § 112 AktG erforderlich ist – der Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn der Wert des Geschäfts im Einzelfall einen Betrag von 5.000,- Euro übersteigt.
4. Die Vorstandsmitglieder sollten Geschäftsleitungs- oder Aufsichtsratsmandate und/oder sonstige administrative oder ehrenamtliche Funktionen sowie Nebentätigkeiten außerhalb des Unternehmens nur in begrenztem Umfang übernehmen. Die genannten Tätigkeiten sollen in der Regel dem Unternehmensinteresse dienen und dürfen insbesondere die Vorstandstätigkeit nicht beeinträchtigen; sie bedürfen in jedem Fall der vorherigen, jederzeit widerruflichen Zustimmung des Aufsichtsrats.
5. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate bzw. einen Aufsichtsratsvorsitz in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsratsgremien von konzernexternen Gesellschaften wahrnehmen, die vergleichbare Anforderungen stellen.

§ 10 Vertraulichkeitspflicht

Die Mitglieder des Vorstands haben auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt über vertrauliche Informationen und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Dasselbe gilt für sonstige nicht öffentlich bekannte Umstände, die die Gesellschaft betreffen, und deren öffentliches Bekanntwerden den Marktpreis der Aktien und sonstiger Wertpapiere der Gesellschaft erheblich beeinflussen könnte. Will ein Mitglied des Vorstands Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorstandsvorsitzenden vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; nicht zu den

genannten „Dritten“ zählen Mitarbeiter der Alzchem-Gruppe, die die betreffenden Informationen für ihre Arbeit benötigen. Jedes Vorstandsmitglied stellt sicher, dass die von ihm eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

§ 11 Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Aufsichtsrat in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Geschäftsordnung und bleibt so lange in Kraft, bis der Aufsichtsrat etwas anderes beschließt.

Anlage 1

zur Geschäftsordnung für den Vorstand der Alzchem Group AG:

Geschäftsverteilungsplan

	Andreas Niedermaier (Vors. des VS - CEO)	Klaus Englmaier (Mitglied des VS - COO)	Dr. G. Weichselbaumer (Mitglied des VS - CSO)
Funktionen in der ACG	<ul style="list-style-type: none">• Controlling, Finanzen, Steuern, Versicherung• Recht• Personal• Supply Chain Management• IT• Risikomanagement• IR & Kommunikation	<ul style="list-style-type: none">• Produktion• Technik• Umwelt, Sicherheit, Gesundheit, Qualität	<ul style="list-style-type: none">• Marketing• Vertrieb• Innovationsmanagement / F&E / Verfahrensentwicklung• Produktzulassung
Leitung von Konzerngesellschaften		<ul style="list-style-type: none">• Schweden	<ul style="list-style-type: none">• USA• China